

gab, richtig wiedergegeben hat. Keine dieser drei Fragen kann m. E. schlechthin mit Ja beantwortet werden. Den Druck der S. 80 Anm. 2 behandelten Urkunde Adalberts von Bremen im Hamb. UB. 1, 82 kann der Vf. kaum selber gesehen haben; denn sie ist dort ja gerade zum 21. April 1060 gestellt, was mir allerdings (trotz MAY, Reg. d. Erzb. v. Bremen 1 n. 262) mit SCHMEIDLER in 1059 geändert werden zu müssen scheint. A. H.

169. W. SMIDT ergänzt seine bisherigen verdienstlichen Forschungen über die Chronik Leos von Ostia und ihre Fortsetzungen durch eine eingehende Untersuchung über 'Guido von Monte Cassino und die Fortsetzung der Chronik Leos durch Petrus diaconus' in der BRACKMANN-Festschrift S. 293—323, in der er den Nachweis erbringt, daß in der Tat die unvollendete mit 1075 abbrechende Chronik Leos eine Fortsetzung durch den Cassineser sacerdos Guido gefunden hat, dessen Persönlichkeit S. mit scharfsinniger Bemühung feststellt und dessen Arbeit er aus der allein erhaltenen Fortsetzung des Petrus diaconus, die z. T. eine Überarbeitung jener ist, glaubt herauschälen zu können. Gelingt es ihm so, wertvolle Bestandteile der Petruschronik für die Historie zu sichern, so fällt zugleich neues Licht auf die Arbeitsweise des üblen Petrus. Leo, Guido und später Richard von S. Germano sind nach S. die Geschichtschreiber von Monte Cassino, Petrus aber nur ein ebenso willkürlicher wie verständnisloser Interpolator, ein kundiger Archivar, ein sehr belesener Bibliothekar, ein in allen Schlichen erfahrener Anwalt seines Klosters und ein ungewöhnlich produktiver Schriftsteller, im übrigen in historicis ein krasser und eitler Stümper von absolutem Mangel an Wahrheitsliebe. Ob man nicht mit stilkritischen Untersuchungen noch zu genaueren Ergebnissen gelangen kann? P. K.

170. Donizos Gedicht über das Leben der Mathilde von Tusciem war schon früher von L. SIMEONI untersucht worden, vgl. NA. 47, 650 n. 760. Jetzt hat er es vollständig neu herausgegeben: 'Vita Mathildis celeberrimae principis Italiae carmine scripta a Donizone presbytero, qui in arce Canusina vixit' in der neuen Ausgabe von MURATORIS Rerum Italicarum scriptores tom. 5 p. 2 fasc. 1—2 (Bologna 1930). Über die Ausgabe BETHMANNs in MG. SS. 12 (1856) fällt SIMEONI im ganzen ein recht anerkennendes Urteil: die Angaben der Einleitung über die jüngeren, für den Text gleichgültigen Hss. und Auszüge seien zwar mehr-